

sind um so leichter, als die Aleviten keine offiziellen religiösen Lehrbücher haben, in denen man eine objektive Darlegung ihrer Lehre finden könnte. Behauptungen der genannten Art standen vor vier Jahren selbst in den offiziellen türkischen Schulbüchern, wodurch die Erregung der Aleviten nur noch verstärkt wurde.

Es muß auch hinzugefügt werden, daß die Aleviten der Türkei im allgemeinen ihre Stimmen lieber der linksgerichteten Volkspartei geben, weil diese Partei ihnen gegenüber eine zuvorkommendere Politik verfolge. Ob diese Meinung der Wirklichkeit entspricht, mag dahingestellt bleiben. Die Aleviten erregen jedoch dadurch den Neid und Zorn der an-

deren Parteien, hauptsächlich der extrem rechts ausgerichteten, was wiederum zu neuen Zwischenfällen führt.

Als man vor etwa 30 Jahren der Religion im öffentlichen Leben und im Schulunterricht mehr Platz einzuräumen begann, hoffte man, dadurch der Einheit des Volkes ein religiöses Fundament zu geben und sie dadurch zu stärken; die Religion sollte ein vereinheitlichendes Band der Nation sein, wie sich ein damaliger Politiker ausdrückte. Hat sich die Hoffnung verwirklicht? Es scheint kaum; denn inzwischen hat wieder die Politik die Oberhand, und die Politiker sehen in der Religion meist nur ein Mittel für ihre eigenen Zwecke.

Xavier Jacob

Kirchenrecht – zweimal umgelernt

Vor dem Ersten Weltkrieg, als ich als junger Student der Theologie zum erstenmal Kirchenrecht lernte, stand noch das ehrwürdige *Corpus Iuris Canonici* in Kraft, allerdings durch die Fülle der in mehreren Jahrhunderten ergangenen gesetzlichen Regelungen derart überlagert, in vielen Stücken ersetzt, in anderen ergänzt, in nochmals vielen anderen abgewandelt, so daß nur der Fachgelehrte sich noch auskannte, was derzeit geltendes Recht war. Der Student war nicht in der Lage, das Kirchenrecht anhand der Gesetzestexte zu studieren; er mußte sich auf den Professor und auf das von ihm seinen Vorlesungen zugrunde gelegte Lehrbuch verlassen in dem Vertrauen, daß sie ihm zutreffend den zur Zeit in Geltung stehenden Rechtsstoff erschlossen. Für den jungen Deutschen, der so stolz darauf war, in dem am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen „Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich“ das (vermeintlich!) gesamte bürgerliche Recht wohlgeordnet und übersichtlich im „Urtext“ zu besitzen und seinem Studium zugrunde zu legen, bedeutete es geradezu eine Zumutung, sich darauf verwiesen zu sehen, seine Kenntnis des Kirchenrechts aus abgeleiteten Quellen („Sekundärliteratur“) schöpfen zu müssen.

Da verkündete mitten im Krieg Papst Be-

nedikt XV. Pfingsten 1917 das neue kirchliche Gesetzbuch, den „*Codex Iuris Canonici*“, und setzte ihn Pfingsten 1918 in Kraft. So mußte der junge Student, als er nach Kriegsende sein Studium wieder aufnahm, das Studium des Kirchenrechts von neuem beginnen. Wie groß aber war die Erleichterung! Jetzt hatte er auch für das Kirchenrecht den authentischen Gesetzestext in der Hand und vor Augen. Alles war gestrafft und wohlgeordnet; die vielen Zweifel und Streitfragen, was nicht mehr oder was noch galt, waren ausgeräumt. Zudem bedeutete der CIC auch keine grundlegende Umwälzung, sondern war in der Hauptsache eine Kodifizierung des bestehenden, aber unübersichtbar gewordenen Rechts; so brauchte man sich nicht viel aus dem Kopf zu schlagen. Einige wichtige Änderungen, die das neue Rechtsbuch brachte, waren einleuchtend und prägten sich leicht ein. So empfand man das Umlernen nicht als eine Last, sondern als eine Befreiung von Ballast; es war eine Freude; man atmete auf und war berechtigterweise stolz auf die auch von nichtkatholischen Juristen anerkannte kodifikatorische Leistung, mit der *Gasparri* eine Welt überraschte, die während des Krieges von den Vorarbeiten kaum etwas wahrgenommen hatte.

Hatte das Erste Vatikanische Konzil die

Kodifikation des in der Kirche geltenden Rechts gefordert, um mit der Unübersichtlichkeit und mit dem Ballast gegenstandslos gewordener oder sonstwie überholter Vorschriften aufzuräumen, so leitete das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) mit seinem in vieler Hinsicht vertieften Selbstverständnis der Kirche und gewandelten Weltverständnis eine grundlegende *Umgestaltung* des kirchlichen Rechts ein, die seither nicht mehr zur Ruhe und noch viel weniger zum Abschluß gekommen ist. Im Augenblick ist die Ungeißheit und Unübersichtlichkeit, was denn nun von dem alten Recht noch fortgilt und was als neues Recht bereits in Kraft getreten ist, noch unvergleichlich größer als vor Inkrafttreten des jetzt im Abbau begriffenen, bald nur noch als Steinbruch ausgebeuteten CIC von 1917. Dazu kommt noch die Frage, ob oder inwieweit das alte Recht, soweit es noch nicht formell abgeändert ist, doch schon im Sinn des neuen Verständnisses zu handhaben und anzuwenden ist.

Hatte man sich nach Inkrafttreten des CIC der Mühe des Umlernens wegen der Erleichterung, die er brachte, mit geradezu freudiger Begeisterung unterzogen, so freut man sich heute über die vom Konzil angestoßene Erneuerung und Verjüngung des Kirchenrechts gewiß nicht weniger; vorerst aber bedeutet sie keine Erleichterung, sondern erfordert gründliches Sich-Einarbeiten in die neue Denkweise und, wenn man nicht hinter der Entwicklung zurückbleiben will, ständige Aufmerksamkeit auf die Flut von Gesetzen, Erlassen, Verfügungen, Entscheidungen, Richtlinien, authentischen Interpretationen usw., die vom Hl. Stuhl, von den Bischofskonferenzen und von den einzelnen Diözesanbischöfen ergehen. Die Mühe ist um so größer, als ähnlich wie derzeit auch im staatlichen Bereich die redaktionelle Technik der Gesetzgebung viel zu wünschen übrig läßt. Offenbar fehlt es an ausreichender Verständigung der verschiedenen Arbeitsgruppen untereinander; gelegentlich geht auch das Reformstreben in verschiedene Richtungen auseinander. In dem Bestreben, voranzukommen, wird nicht wenig unausgereift hinausgegeben und in Kraft gesetzt, was immer wie-

der Nachbesserungen erforderlich macht. So wird die Übersicht ganz ungemein erschwert. Kein einzelner ist heute mehr imstande, alles im Blick zu behalten, es zur Kenntnis zu nehmen, es geistig zu verarbeiten und sich innerlich anzueignen.

Unter diesen Umständen ist das von J. Listl und anderen herausgegebene Werk „*Grundzüge des nachkonziliaren Kirchenrechts*“¹ geradezu ein Geschenk des Himmels. Nicht weniger als 46 wirklich qualifizierte Mitarbeiter legen hier den inzwischen in Einzelheiten schon wieder überholten Stand um die Jahreswende 1978/79 vor. Zutreffend nennen sie ihr Werk nicht „Lehrbuch“, sondern „*Grundriß*“ des nachkonziliaren Kirchenrechts“. Sie legen vor, sowohl was nachkonziliar vom Recht des CIC noch weiter gilt, als auch was an nachkonziliarem Recht bereits in Geltung steht und wie weit sich die Weiterentwicklung bereits erkennen läßt, was also nach menschlichem Ermessen in Kürze ebenfalls in Geltung stehen wird.

Im einzelnen sind, wie es angesichts der Vielzahl der Mitarbeiter und der Vielfalt der behandelten Gegenstände gar nicht anders sein kann, die Beiträge außerordentlich verschieden. Einige wenige Beiträge sind geradezu schulbuchmäßige Wiedergabe des Inhalts von Abschnitten des CIC, die im großen und ganzen unverändert geblieben sind, mit knappen Hinweisen auf geänderte Einzelheiten. Andere Beiträge setzen Vertrautheit mit dem bisherigen Recht voraus und stellen dar, was von dem bisherigen entfällt und was entweder schon an neuem Recht eingeführt ist oder sich doch in Vorbereitung befindet. Wieder andere Beiträge stellen mehr theologische, rechtsphilosophische oder rechtspolitische Überlegungen an und legen es mehr darauf ab, den Wandel überzeugend zu begründen als ins einzelne gehendes Wissen zu vermitteln. In dieser Verschiedenheit der Beiträge kann man einen Mangel des Werks an Geschlossenheit und einheitlicher Zielsetzung erblicken; sie hat aber auch große Vorzüge. Sehr oft legt der behandelte Gegenstand selbst die eine oder die andere Behandlungsweise nahe; nicht zuletzt erspart diese Abwechslung dem Leser die Ermüdung, der er beim Durcharbeiten von rund

1000 Seiten ausgesprochenen Schulbuch- oder Kommentartextes unausweichlich erliegen würde. Die Mehrzahl der Leser wird sich allerdings wohl kaum die Zeit nehmen und sich der Mühe unterziehen, den ganzen Band durcharbeiten, vielmehr sich auf die Teile beschränken, die jeweils von Interesse sind.

Eigens sei darauf hingewiesen, daß die kirchenrechtlichen Besonderheiten des deutschen Sprachraums eingehend und mit großer Sachkenntnis behandelt sind; das gilt auch vom einschlägigen staatlichen Recht und insbesondere vom Staatskirchenrecht, obwohl das letztere in der Hauptsache doch nur in dem Sinn als „nachkonziliar“ bezeichnet werden kann, daß es das Konzil *überdauert* hat; in Einzelheiten gibt es allerdings auch schon echt nachkonziliare Neuregelungen, so insbesondere in Bayern und in Österreich in bezug auf das Schulwesen (644). An allen Stellen, an denen teilkirchliches (Partikular-)Recht eingreift oder Staatskirchenrecht zu beachten ist, wird eigens darauf hingewiesen; überdies wird in Teil IV des Werks (831–922) das in der Bundesrepublik Deutschland, in der DDR, in Österreich und in der Schweiz sowie mit Rücksicht auf die in den Bistümern Straßburg und Metz bestehende Sonderlage auch das in Frankreich geltende Staatskirchenrecht monographisch dar-

gestellt. – In einem wichtigen Stück – wissenschaftliche Ausbildung der Priesteramtskandidaten – hat die Neuregelung das Werk noch „kurz vor Vollendung der Drucklegung“ überholt; nur ein knapper Hinweis darauf konnte noch eingeschoben werden (654).

Im übrigen kann man nur bewundern, wie gegenwartsnah Herausgeber und Mitarbeiter ihr Gemeinschaftswerk herauszubringen vermocht haben; angesichts der Verzögerung, die Sammelwerke heute immer wieder durch die Säumigkeit einzelner Mitarbeiter erleiden, verdient diese Promptheit höchste Anerkennung. Der Gegenstand des Werks bringt es unvermeidlich mit sich, daß es in ganz kurzer Zeit veraltet. Darum sollten Herausgeber und Mitarbeiter die Mühe nicht scheuen und sollten ihnen, da Loseblattausgaben kirchlicher Gesetze und Erläuterungswerke dazu bisher nicht gebräuchlich sind, die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das unentbehrliche Werk in kurzen zeitlichen Abständen durch *Nachträge* immer wieder auf den neuesten Stand zu bringen.

Oswald v. Nell-Breuning SJ

¹ Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts. Hrsg. v. Joseph Listl, Hubert Müller, Heribert Schmitz. Regensburg: Pustet 1980. XLI, 969 S. Lw. 68,–.